

Statuten

der

Bank Vontobel AG

(Banque Vontobel SA)

(Bank Vontobel Ltd)

mit Sitz in Zürich

vom 11. April 1997

mit Änderungen vom 3. Dezember 1999, 17. April 2000, 22. April 2008, 28. April 2009,
25. November 2009, 27. April 2010, 29. April 2015, 15. Dezember 2021 und 5. April 2023

Inhalt

I	Firma, Dauer, Sitz und Zweck	3
II	Aktienkapital und Aktien	3
III	Organisation der Gesellschaft	3
IV	Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung	6
V	Diverses	7

I Firma, Dauer, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Dauer und Sitz

Unter der Firma

Bank Vontobel AG
(Banque Vontobel SA)
(Bank Vontobel Ltd)

besteht für unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zürich (die "Gesellschaft").

Art. 2 Zweck

¹ Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Bank. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst alle Arten von Bank-, Finanzierungs-, Beratungs-, Handels- und Dienstleistungsgeschäften im In- und Ausland. Sie ist schwergewichtig in den Bereichen Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Effektenhandel tätig. Die Geschäftstätigkeit umfasst insbesondere die folgenden Aktivitäten:

- Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr;
- Vermögensverwaltung, Anlageberatung sowie weitere Beratungsdienstleistungen im Finanzbereich für private, professionelle und institutionelle Kunden;
- Kredit- und Finanzierungsgeschäft;
- Das Anbieten und die Vornahme von Market Making und anderer Handelsaktivitäten und Dienstleistungen;
- Handel, Abwicklung und Verwahrung von Effekten, Wertrechten, Währungen, Edelmetallen und Zahlungs-Token sowie Dienstleistungen in diesem Zusammenhang;
- Emissionsgeschäft, einschliesslich die Ausgabe von Kapitalmarktprodukten;
- Teilnahme an organisierten Handelsplätzen und Betrieb eines oder mehrerer organisierter Handelssysteme;
- Erbringen von banknahen Logistik- und Informatikdienstleistungen.

² Die Gesellschaft kann Beteiligungen an Gesellschaften aller Art in der Schweiz und im Ausland erwerben, halten, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in der Schweiz und im Ausland errichten und Grundstücke erwerben, halten, verwalten und veräussern.

³ Die Gesellschaft ist Teil des Konzerns, der von der Vontobel Holding AG als Muttergesellschaft kontrolliert wird. Sie kann die Interessen der Konzernmuttergesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften fördern.

II Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 149 Millionen und ist eingeteilt in 149'000 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von CHF 1'000.00.

Art. 4 Form der Aktien

¹ Die Aktien werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in Form von einfachen Wertrechten ausgegeben. Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl

und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die ersten Nehmer eingetragen werden. Das Wertrechtebuch kann als Teil des Aktienbuchs geführt werden.

² Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Art. 5 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Art. 6 Übertragung der Aktien

¹ Die Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.

² Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, oder die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu erwerben.

³ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn der Erwerber nicht mehr auf Rechnung des offen gelegten Dritten handelt. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 7 Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen

Der Verwaltungsrat führt zusätzlich ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Art. 697f OR. Der Aktionär hat die Meldepflicht gemäss Art. 697j OR einzuhalten.

III Organisation der Gesellschaft

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsleitung; und
- d) die Revisionsstelle.

A. GENERALVERSAMMLUNG**Art. 9 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen, sei es auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder der Liquidatoren oder wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt wird, oder schliesslich, wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.

² Die Generalversammlung ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe eines solchen Beschlusses oder Eingang eines entsprechenden Begehrens durchzuführen.

Art. 11 Einberufung, Zuständigkeit und Form

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle oder die weiteren vom Gesetz hierzu ermächtigten Personen einberufen.

² Die Generalversammlung kann an einem oder an mehreren Tagungsorten gleichzeitig, auch im Ausland, oder mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort oder in einer Kombination davon durchgeführt werden, wobei jeweils mindestens ein Tagungsort in der Schweiz liegen soll. Bei einer virtuellen Generalversammlung ohne Tagungsort kann der Verwaltungsrat beschliessen, auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters zu verzichten.

³ Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage in der für Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Form einzuberufen.

⁴ In der Einberufung sind bekanntzugeben:

- a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände;
- c) die Anträge des Verwaltungsrates;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und
- e) gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

⁵ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs. Zur

Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 12 Universalversammlung; schriftlicher Beschluss

¹ Sofern alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind, kann eine Generalversammlung jederzeit ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden.

² In dieser Versammlung kann über alle in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen oder vertreten sind.

³ Die Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Art. 13 Vorsitz, Protokollführer und Stimmzähler

¹ Die Generalversammlung steht unter der Leitung des Präsidenten des Verwaltungsrates oder, wenn er verhindert ist, des Vizepräsidenten oder eines andern vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitgliedes.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

³ Das Protokoll hält fest:

- a) Datum, Beginn und Ende sowie Art und Ort der Generalversammlung;
- b) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- c) Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- d) in der Generalversammlung gestellte Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- e) von den Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen;
- f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Art. 14 Stimmrecht und Vertretung

¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

² Stellvertretung der Aktionäre ist gestattet. Der Stellvertreter, der nicht Aktionär sein muss, bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Der Verwaltungsrat entscheidet über deren Anerkennung.

³ Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung ist vorbehältlich der statutarischen Bestimmungen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht Statuten oder Gesetz etwas anderes bestimmen.

³ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Zusammenlegung von Aktien soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- c) die Einführung oder Abschaffung von Stimmrechtsaktien;
- d) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und Erleichterung oder Aufhebung von Übertragungsbeschränkungen von Namenaktien;
- e) die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorkapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
- f) eine Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- g) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- h) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- i) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- j) die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung; und
- k) die Auflösung der Gesellschaft.

⁴ Die Beschlussfassung über Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

⁵ Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung erfolgen nach Anordnung des Vorsitzenden elektronisch, schriftlich oder offen.

⁶ Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz oder von den Statuten vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.

Art. 16 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Auflösung der Gesellschaft;
- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- d) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- e) Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung, (soweit das Gesetz diese verlangt);

- f) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- g) Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- h) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; und
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden.

B. VERWALTUNGSRAT**Art. 17 Zusammensetzung und Organisation**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten, selbst und bestimmt insbesondere einen Vizepräsidenten.

Art. 18 Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jährlich gewählt und sind wiederwählbar. Als Amtsdauer gilt der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schluss der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsjahr, in welchem die entsprechende Amtsdauer abläuft.

² Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen erfolgen in der ordentlichen Generalversammlung; ist jedoch die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Tod oder Rücktritt unter fünf gesunken, so muss innert angemessener Frist eine ausserordentliche Generalversammlung zur Vornahme von Ergänzungswahlen einberufen werden.

Art. 19 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 20 Vorsitz

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident.

Art. 21 Sekretär

Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär; dieser muss nicht Aktionär sein oder dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner im Amt stehenden Mitglieder anwesend ist oder nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements mittels Telefon- oder Videokonferenz oder anderen elektronischen Mitteln teilnimmt; Mitglieder im Ausstand werden dabei nicht gezählt. Sitzungen können nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements auch mit elektronischen Mitteln ohne Sitzungsort durchgeführt werden.

² Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

³ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder im Ausstand gelten für diese Zwecke als nicht anwesend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

⁴ Beschlüsse können nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements auch auf dem Zirkularweg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit aller im Amt stehenden Mitglieder dem Beschluss zustimmen (unter Ausnahme von Mitgliedern im Ausstand). Im Falle der Beschlussfassung in elektronischer Form ist keine Unterschrift erforderlich.

Art. 23 Protokoll

Über Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

Art. 24 Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat ist für die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zuständig. Der Verwaltungsrat fasst diejenigen Beschlüsse in Belangen der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, die Gesetz, Statuten oder Reglement nicht anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.

² Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Aufgaben vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen nach Massgabe eines Geschäfts- und Organisationsreglements einem Ausschuss übertragen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

³ Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation und Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements;
- c) Sicherstellung der Schaffung, Implementierung und Aufrechterhaltung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS);
- d) Ausgestaltung der Grundsätze des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist, insbesondere die Grundlagen der Finanzierungs- und Liquiditätspolitik;
- e) Festlegung der Strategie und Geschäftspolitik;
- f) Beauftragung und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und Behandlung derer Berichte;
- g) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung sowie mit der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung (vorbehaltlich der Möglichkeit der Delegation gemäss Art. 24 Abs. 4), wobei nur Berechtigungen kollektiv zu zweien gewährt werden dürfen;

- h) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- i) Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- j) Festlegung der Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- k) Benachrichtigung des Richters und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Falle der Überschuldung.

⁴ Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an nicht direkt dem Verwaltungsrat unterstellte Personen kann vom Verwaltungsrat nach Massgabe eines Geschäfts- und Organisationsreglements delegiert werden.

⁵ Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Bankengesetzes sowie des Geschäfts- und Organisationsreglements an die Geschäftsleitung.

C. GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 25

Die Geschäftsleitung ist das dem Verwaltungsrat untergeordnete geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung richten sich nach dem Geschäfts- und Organisationsreglement.

D. REVISIONSSTELLE

Art. 26

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wiederwahl ist zulässig.

E. INTERNE REVISION

Art. 27

Der Leiter der internen Revision wird vom Verwaltungsrat ernannt, und die interne Revision ist dem Verwaltungsrat unmittelbar unterstellt. Die Funktion der internen Revision kann durch die interne Revision der Vontobel-Gruppe (Konzern) wahrgenommen oder extern ausgelagert werden.

IV Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Art. 28 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung (falls erforderlich) und Anhang, wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

Art. 29 Verwendung des Bilanzgewinnes

¹ Über den ausgewiesenen Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

² Für die Zuweisung an die Gewinnreserven gilt das Obligationenrecht.

V Diverses

Art. 30 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der Revisionsstelle sowie alle Mitarbeiter der Gesellschaft sind nach Massgabe der gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungsvorschriften während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft und auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet, absolute Verschwiegenheit über alle Tatsachen und Verhältnisse zu wahren, die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Kunden während der Dauer ihres Mandats oder ihrer Anstellung zur Kenntnis gelangt sind.

Art. 31 Auflösung und Liquidation

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

² Die Liquidatoren werden durch die Generalversammlung gewählt; die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wählbar. Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.

Art. 32 Mitteilungen und Bekanntmachungen

¹ Publikationsorgan für die Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt; der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

² Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch E-Mail oder Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse bzw. an die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Email-Adresse, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, sonst durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Zürich, den 5. April 2023

Der Präsident des Verwaltungsrates

Andreas E.F. Utermann

Der Sekretär des Verwaltungsrates

Marisa Walker